

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-BA-1654/002,
AMW2-BO-1618/002

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	07472 9025 Durchwahl	Datum
-	Gruber Christine	21276	28.02.2017

Betrifft

TARA-METALLTECHNIK GMBH; Behamberg, Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle;

Genehmigungsverfahren gemäß GewO 1994

Bewilligungsverfahren gemäß NÖ BO 2014

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die TARA-METALLTECHNIK GMBH, FN 238424 z, vertreten durch Herrn Mario Kettenhammer, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung und baubehördlichen Bewilligung für die Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lagerhalle im Standort 4441 Behamberg, Ramingdorf 60, Grst.Nr. 55/3, KG Ramingdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 19. April 2017

an.

Treffpunkt: ca. 13:30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 1 der NÖ Bau-Übertragungsverordnung

§ 21 der NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Gemeinde Behamberg z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441

Behamberg

mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,**
- **mit je einer weiteren Anberaumung (Verhandlungsverständigung) den/die Eigentümer des Betriebsgrundstückes nachweislich zu laden (RSb, Kurrende) soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,**
- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden) bzw. diese Hauseigentümer sowie die Nachbarn in Sinne des § 6 der NÖ Bauordnung persönlich zu laden soweit nicht mit dieser Anberaumung (Verhandlungsverständigung) bereits deren Verständigung erfolgt,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung), an den Amtstafeln und den betroffenen Häusern, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, ggf. die Verständigungsnachweise sowie die Projektsunterlagen zu übergeben.**

-
1. TARA-METALLTECHNIK GMBH, z.H. Herrn Mario Kettenhummer, Zellhofersiedlung 104, 4431 Haidershofen mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen sowie die Baufläche (betrifft nur Neu- oder Zubau eines Gebäudes) und die Straßenfluchtlinie dem Vorhaben entsprechend auszustecken.
Hinweis:
Zur nunmehr rechtlich gesicherten Grundgrenze ist ein Bauwisch von 3 Meter dargestellt. Bis zur Verhandlung ist von Seiten des Projektanten zu klären inwieweit die Bestimmung der OIB RL 2.1 Punkt 3.2.2 und 3.2.3 berücksichtigt wurde. Wenn die Außenwand keinen definierten Feuerwiderstand aufweist muss der Abstand zur Grundgrenze 6/10 der Gebäudehöhe betragen, bei einem Abstand von weniger als 6/10 der Gebäudehöhe müssen erforderlichenfalls brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.
 3. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel Gran-Str. 10, 3100 St. Pölten
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten

mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik

5. Abt. ST4 (Landesstraßenbau) Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. Straßenmeisterei Haag, Steyrer Straße 50, 3350 Haag
7. Herrn Johann Lehner, Ramingdorf 65, 4441 Behamberg
8. Herrn Wolfgang Catel, Laichbergweg 26, 4400 Garsten
9. Herrn Karl Hardegger, Ramingdorf 2, 4441 Behamberg
10. Frau Helga Wimmer, Haidershofen 102, 4431 Haidershofen
11. Herrn Josef Wimmer, Haidershofen 102, 4431 Haidershofen
12. Frau Anna List, Ramingdorf 63, 4441 Behamberg
13. Frau Helma List, Würzberg 23, 4431 Haidershofen
14. Herrn Bernhard Wimmer, Haidershofen 102, 4431 Haidershofen
15. Herrn Josef Nöbauer, Haidershofen 101, 4431 Haidershofen
16. Frau Astrid Nöbauer, Haidershofen 101, 4431 Haidershofen
17. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1120 Wien
18. Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, z.H. Herrn Ing. Hellmut Zlabinger, Steinwändweg 82, 4407 Steyr-Gleink

Der Bezirkshauptmann
Mag. G e r e r s d o r f e r

